



**Antrag der Spezialkommission
für die Revision der Gemeindeordnung
Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)
(Antrag Nr. 48a)**

Die Spezialkommission des Gemeinderates für die Revision der Gemeindeordnung beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 26 i.V. m. Art. 19 lit. a. der Gemeindeordnung vom 23. September 2001, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Es wird eine neue Gemeindeordnung erlassen.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat zur Anordnung der Urnenabstimmung.**

Referent der Spezialkommission: Stefan Feldmann (Kommissionsvizepräsident)

Die geltende Gemeindeordnung wurde von den Ustermer Stimmberechtigten am 23. September 2001 angenommen und trat am 1. Mai 2002 in Kraft. Anlass für die damalige Revision war die Umsetzung der Behörden- und Verwaltungsreform OPTIMUS und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung von NPM. Es ging damals darum, dass Gemeinde- und Stadtrat griffige und wirksame Instrumente für die Steuerung der städtischen Aufgaben und Leistungen erhielten und die Behördenvielfalt gestrafft wurde. Sodann wurden die Volksrechte ausgebaut und die finanziellen Kompetenzen aller Ebenen erhöht.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindeordnung zwei Teilrevisionen erfahren. So wurden im Jahre 2004 die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Geleiteten Schulen und zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Primarschulpflege und der Sozialbehörde geschaffen. Im Jahre 2005 sodann wurde von den Stimmberechtigten die Vorlage „Integration des Bereichs Bildung in den Stadtrat“ angenommen. Inhalt dieser Vorlage war die Integration der Primarschulverwaltung in die allgemeine Stadtverwaltung sowie die Bestimmung des Schulpräsidiums durch den Stadtrat. An diesen Neuerungen soll mit der jetzt zur Diskussion stehenden Revision nichts verändert werden.

Grund für die jetzt anstehende Revision ist, dass am 1. Januar 2005 das neue kantonale Gesetz über die politischen Rechte sowie am 1. Januar 2006 die neue Kantonsverfassung in Kraft getreten sind. Die damit verbundenen Änderungen betreffen namentlich die Wahlen, das Initiativ- und Referendumsrecht sowie das Bürgerrechtswesen. Mit der nunmehr anstehenden Revision werden aber auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Exekutivbehörden die Erfüllung von Aufgaben an Mitarbeitende der Stadtverwaltung mit eigener Verantwortung übertragen können. Im weiteren waren verschiedene redaktionelle und strukturelle Anpassungen vorzunehmen.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 überwies der Stadtrat nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren einen Entwurf für die Revision der Gemeindeordnung der Spezialkommission des Gemeinderates zur Vorberatung. Diese beriet die Vorlage anlässlich von insgesamt sechs Sitzungen.

Die Spezialkommission für die Totalrevision der Gemeindeordnung beantragt dem Gemeinderat, folgende neue Gemeindeordnung zu erlassen:

A Gemeinde und Organisation

Art. 1 Rechtsform und Aufgaben

¹ Die Stadt Uster bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind sowie jene, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

³ Sie fördert das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner/innen, die Lebensqualität in der Stadt und sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. In Verantwortung für die kommenden Generationen ist sie einer ökologischen, wirtschaftlichen und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Antrag Stadtrat und Minderheitsantrag FDP:

streichen von Abs. 3

Art. 2 Gemeindeorganisation

Für die Stadt Uster gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament, nachfolgend Gemeinderat genannt.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Stadt Uster und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Gemeinderat (36 Mitglieder)
- c) Stadtrat (7 Mitglieder)

- d) Primarschulpflege (25 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)
- e) Sozialbehörde (7 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)
- f) Wahlbüro
- g) Stadtamtsfrau oder Stadtmann und Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter
- h) Friedensrichterin oder Friedensrichter.

Art. 5 Energie- und Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Elektrizitätsgrundversorgung ist einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt Uster zu mindestens 51 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann auch das Elektrizitäts-, das Erdgasgeschäft und Datendienste sowie ähnliche oder damit zusammenhängende Geschäfte betreiben.

² Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.

Minderheitsantrag Grüne

² Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die auf die Stadt Uster entfallenden Dividenden werden für Massnahmen zur rationalen Energienutzung und zur Förderung erneuerbarer Energie verwendet. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.

³ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Er erstattet dem Gemeinderat darüber jährlichen Bericht.

Antrag Stadtrat:

Streichen von Abs. 3 Satz 2.

B Volksrechte

Art. 6 Ausübung der Volksrechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die in der Stadt Uster politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten der Stadt wählen

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium
- c) die Mitglieder der Primarschulpflege, ausgenommen das vom Stadtrat delegierte Präsidium
- d) die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Stadtrat delegierte Präsidium
- e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Art. 8 Wahlverfahren

¹ Für die Wahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

² Die Erneuerungswahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

³ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 lit. c) - e) zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

⁴ Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 lit. b) - e) zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Wohnsitzpflicht

¹ Für die Wahl in den Gemeinderat, den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde sowie das Friedensrichteramt sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Uster wählbar.

² Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Fortführung der Amtstätigkeit für den Rest der Legislaturperiode. Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung ist, dass das betroffene Organ der Fortführung der Amtstätigkeit zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.

Art. 10 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.

² Voraussetzung für die Lancierung von Volksinitiativen ist die Bestellung eines Initiativkomitees aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern sowie die Bezeichnung eines dieser Mitglieder als Vertretung und eines weiteren Mitgliedes als dessen Stellvertretung.

³ Bei Volksinitiativen wird das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt. Das Begehren ist dem Stadtrat einzureichen.

⁴ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung statt.

Antrag Stadtrat:

⁴ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet spätestens innert 30 Monaten nach Einreichung statt.

⁵ Für die Einreichung und Behandlung von Volksinitiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative

¹ Eine Einzel- oder Behördeninitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.

² Einzel- und Behördeninitiativen sind der Geschäftsleitung des Gemeinderates einzureichen.

³ Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

⁴ Für die Einreichung und Behandlung von Einzel- und Behördeninitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist
- c) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- d) Initiativen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen

- e) Die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt Uster kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen
- f) Erwerb oder Veräusserung einer Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von über Fr. 1 Million
- g) Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmefälle
- h) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle
- i) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen.

Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.

Minderheitsantrag Grüne:

lit. i) Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 1 Mio

lit. j) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 500'000

Bei Gutheissung des Minderheitsantrages müssten auch Art. 21 lit. d u. 37 Abs. 1 lit. h entsprechend angepasst werden.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (ausserordentliches obligatorisches Referendum)
- b) binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)
- c) binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder bei der Geschäftsleitung des Gemeinderates schriftlich ein solches Begehren an das Büro des Gemeinderates stellt (Behördenreferendum).

² Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

³ Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des Voranschlags (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, vorbehaltlich Art. 16
- g) Beschlüsse des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
- h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- i) Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse

- j) Beschlüsse über Behördeninitiativen des Parlamentes
- k) Beschlüsse über die Ungültigkeit von Initiativen.

Art. 15 Besondere Abstimmungsgegenstände für die Urnenabstimmung

¹ Zulässig ist

- a) die Abstimmung über eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist
- b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage
- c) die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage
- d) die Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache.

² Bei Varianten- und Alternativabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. c und d richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 16 Doppelantragsrecht

¹ Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letzteren zur Abstimmung zu bringen. Der Stadtrat kann von diesem Recht auch zugunsten der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde Gebrauch machen.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 17 Petitionsrecht

¹ Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

² Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

C Gemeinderat

Art. 18 Stellung

¹ Der Gemeinderat ist das gesetzgebende Organ der Stadt.

² Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

³ Er regelt seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in seiner Geschäftsordnung.

⁴ Er definiert mittels Leistungsauftrag und Globalbudget die zu erfüllenden Wirkungs- und Leistungsziele, steuert die zu erfüllenden Leistungen und genehmigt die für deren Erreichung notwendigen finanziellen Mittel. Er nimmt den Jahresbericht ab, in welchem die Abweichungen zwischen Zielvorgabe und Zielerreichung aufgezeigt werden

⁵ Er nimmt Stellung zu grundlegenden Plänen der kommunalen Tätigkeit. Er äussert sich insbesondere zur langfristigen Investitions- und Finanzplanung.

Antrag Stadtrat:

Ersatzlose Streichung von Abs. 5

Art. 19 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen zu

¹ Festsetzung

- a) des jährlichen Voranschlags (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten
- c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung
- d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros

² Genehmigung

- a) der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite

Minderheitsantrag SP:

² lit. b (neu): des im Jahresbericht enthaltenen Berichts über den Stand der Umsetzung der Sozialziele.

Bisherige lit. b wird zu lit. c.

³ Verschiedenes

- a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt
- b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung
- c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung
- d) die Schaffung von Vollen für Behördenmitglieder
- e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen
- g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden
- h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Aenderungen, sofern damit die Uebertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.
- i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören.

Antrag Stadtrat:

³ lit. i) streichen und Zuweisung der Kompetenz an Stadtrat unter Art. 36 lit. f mit folgender Ergänzung: „Nach der Unterstützung eines Gemeindereferendums ist der Gemeinderat zu informieren.“

Minderheitsantrag SP:

³ lit. j (neu): Kenntnisnahme vom Wahlvorschlags des Stadtrates für den Verwaltungsrat der Energie Uster AG.

Antrag Stadtrat und Minderheitsantrag SVP

³ lit. j (neu): Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt gesetzlich nicht verpflichtet ist.

³ lit. k (neu): Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Art. 20 Rechtssetzungskompetenzen

Der Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt auf

- a) seine Geschäftsordnung

- b) folgende Verordnungen
- Bürgerrechtsverordnung
 - Personalverordnung
 - Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
 - Verordnung über die Entschädigung der Behörden
 - Polizeiverordnung
 - Nachtparkverordnung
 - Parkplatzverordnung
 - Friedhof- und Bestattungsverordnung
 - Verordnung über die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen
 - Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
 - Zweckverbandsvereinbarungen
 - Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung
- c) allfällige weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer Behörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 21 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über

- a) Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 bis höchstens Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmehäufungen
- b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis höchstens Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmehäufungen
- c) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 im Einzelfall
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen
- e) Tausch von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 1.5 Millionen
- f) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmen im Betrag von Fr. 250'000 bis Fr. 1 Million.

Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt:

- a) Aus seiner Mitte
 - die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidien, drei Stimmenzählende)
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien
 - die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte

Minderheitsantrag SVP

lit. a 3. Absatz (neu): - die Mitglieder der Bürgerrechtskommission

- b) Im Weiteren

- die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten
- die Mitglieder des Wahlbüros
- Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür zuständig ist
- das Parlamentssekretariat.

Art. 23 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich und die Beschlüsse werden veröffentlicht.

² Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Art. 24 Antragsrecht der Behörden

¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

² Der Stadtrat kann seine Anträge zurückziehen, solange der Gemeinderat nicht Eintreten auf einen Antrag beschlossen hat. Das gleiche Recht steht der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu. Ein entsprechendes Rückzugsbegehren ist an den Stadtrat zu richten, welches dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

³ Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen des Gemeinderates teil und können Anträge stellen. Das Recht zur Teilnahme und zur Antragstellung steht dem Schulpräsidium und dem Präsidium der Sozialbehörde bzw. einem von der entsprechenden Behörde beauftragten Behördenmitglied zu, wenn Angelegenheiten der Primarschulpflege bzw. der Sozialhilfe beraten werden.

Art. 25 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Interpellationen, Motionen, Postulate sowie schriftliche Anfragen zu stellen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt das Nähere.

Art. 26 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen alle Anträge von finanzieller Tragweite an den Gemeinderat, insbesondere Voranschlag (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Jahresrechnung, Kreditanträge und deren Abrechnungen. Sie nimmt von der langfristigen Investitions- und Finanzplanung Kenntnis.

² Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bezeichnet die Wahl und die Zahl der Mitglieder dieser Kommission.

Art. 27 Sachkommissionen

¹ Die Sachkommissionen stellen die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderates dar.

² Sie prüfen die Vorlagen aus den ihnen zugewiesenen Bereichen der Verwaltung.

³ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bezeichnet die einzelnen Sachkommissionen sowie die Wahl und die Zahl ihrer Mitglieder.

Minderheitsantrag SVP:

Art. 28 (neu):

Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für Prüfung und Antragstellung zur Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist sowie die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Bisheriger Art. 28 wird zu Art. 29.

Art. 28 Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonders weit tragenden Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Art. 29 Untersuchungskommissionen

¹ Der Gemeinderat kann für zu klärende Vorkommnisse von grosser Tragweite in den Behörden und der Verwaltung der Stadt Untersuchungskommissionen einsetzen. Die zu untersuchenden Fragen sind im Auftrag genau zu bezeichnen.

² Die Untersuchungskommissionen können insbesondere in sämtliche Akten aller Behörden und Verwaltungszweige der Stadt Einsicht nehmen, welche zu einer Klärung der zu untersuchenden Vorkommnisse beitragen können.

³ Sie werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

D Gemeindebehörden

1 Allgemeines

Art. 30 Geschäftsführung und Organisation

¹ Für die Geschäftsführung und Organisation der Behörden gilt das Gemeindegesetz, diese Gemeindeordnung sowie die von der betreffenden Behörde in eigener Kompetenz erlassene Geschäftsordnung und weiteren Reglemente.

² Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

³ Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.

Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden

Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu:

- a) Erstellen der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b) Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Aufsichtsbehörden
- d) Vorberatung der Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- e) Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften in ihren Geschäftsbereichen
- f) Führung von Prozessen
- g) Festlegung von Tarifen für Dienstleistungen
- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung sowie von Geschäftsreglementen und Dienstanweisungen für die unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
- j) Schaffung von Stellen und Genehmigung des Stellenplans
- k) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorstehende
- l) Wahl der Mitglieder von beratenden Kommissionen, Organen, Delegierten und Funktionärinnen oder Funktionären, deren Wahl nicht durch das Gesetz oder die Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist. Der Gemeinderat wird über die vorgenommenen Wahlen informiert.

m) Information der Öffentlichkeit

Art. 32 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Delegation kann das Recht auf Prozessführung sowie das Recht auf Substituierung enthalten.

² Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vor.

³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbstständigen Kompetenzen

¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.

² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.

³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte durch Beschluss Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz.

³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.

⁴ In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Stadt Uster keinen Wohnsitz haben.

2 Stadtrat

Art. 35 Stellung

¹ Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

² Er besorgt die Gemeindeangelegenheiten, vor allem die Verwaltung der Stadt sowie die Vertretung der Stadt nach aussen. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung.

³ Er handelt als Kollegialbehörde.

Art. 36 Allgemeine Kompetenzen

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere

- a) Erstellen des jährlichen Voranschlags (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- b) Erstellung einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist
- c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- d) Vertretung der Stadt nach aussen

- e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 5
- f) Erteilung des Bürgerrechts und des Ehrenbürgerrechts

Antrag Stadtrat und Minderheitsantrag SVP:

lit. f): Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht

Art. 37 Finanzielle Kompetenzen

¹ Der Stadtrat beschliesst über

- a) Gebunde Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000.--, höchstens Fr. 750'000.-- im Jahr
- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--
- f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--, höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr
- g) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von bis zu Fr. 250'000.--
- h) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1.5 Millionen
- i) Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 1.5 Millionen
- j) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag bis Fr. 250'000.--
- k) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

² Einzelne Mitglieder des Stadtrates verfügen bis

- a) Fr.25'000 für neue einmalige Ausgaben innerhalb des Voranschlages
- b) Fr. 25'000 für neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, höchstens Fr. 75'000 pro Jahr.

Art. 38 Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen

¹ Der Stadtrat bestimmt oder wählt

- a) aus seiner Mitte
 - das Vizepräsidium
 - die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher und ihre Stellvertretungen
 - das Präsidium der Primarschulpflege
 - das Präsidium der Sozialbehörde
- b) in freier Wahl
 - die Stadtamtsfrau oder den Stadtmann und die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten
 - den Feuerwehrkommandanten
 - die Mitglieder des Stadtführungsstabes

² Der Stadtrat stellt an:

das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist.

Minderheitsantrag SP:

Abs. 2 (Ergänzung): Er stellt sicher, dass die Geschlechter in allen Bereichen, insbesondere aber in den Kaderstufen, gleich stark vertreten sind.

Minderheitsantrag Grüne:

Abs. 2 (Ergänzung): Er strebt beim Personal eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter auf allen Hierarchieebenen an.

Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen

- Präsidiales
- Finanzen
- Bau
- Bildung
- Sicherheit
- Soziales
- Gesundheit

² Der Stadtrat ordnet die Geschäftsfelder den Abteilungen zu. Er hat die Kompetenz, die Leistungsgruppen auf die einzelnen Geschäftsfelder zu verteilen.

³ Der Stadtrat legt das Organigramm und die Aufgaben der Verwaltung in seiner Geschäftsordnung fest.

Art. 40 Führung der Stadtverwaltung

¹ Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.

² Der Stadtrat teilt für jede Amtsperiode die Abteilungen zu.

³ Der Stadtrat kann auch während laufender Amtsperiode die Abteilungen neu zuteilen.

3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**Art. 41 Grundsatz**

¹ Die Primarschulpflege und die Sozialbehörde sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

3.1 Primarschulpflege**Art. 42 Aufgaben**

¹ Die Primarschulpflege besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben das Schulwesen der Primarschulstufe nach den ihr von Kanton und Stadt übertragenen Pflichten und Befugnissen.

² Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- Kindergartenstufen
- Primarstufen

- Heilpädagogische Schule
- Schulpsychologischer Dienst
- schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 43 Allgemeine Kompetenzen

¹ Der Primarschulpflege stehen alle Befugnisse des Schulwesens im Sinne von § 82 des Gemeindegesetzes zu, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung, dem Gemeinderat, anderen Behörden oder der Schulleitung übertragen sind.

² Der Primarschulpflege stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Aufsicht über die Schulen
- b) Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
- c) Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- d) Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen
- e) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden an die Schulen
- f) Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an den Schulen sowie deren Beurteilung
- g) Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung
- h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
- i) Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese
- j) Erlass und Aenderung des Organisationsstatuts
- k) Erlass und Aenderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- l) Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

Art. 44 Finanzielle Kompetenzen

Die Primarschulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über

- a) gebundene Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000, höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr
- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--
- f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 45'000.--im Jahr
- g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

Art. 45 Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen

¹ Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt

- das Vizepräsidium

² Die Primarschulpflege stellt an

- die Schulleiter, Lehrpersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden des Schulbetriebes.

Art. 46 Geleitete Schulen

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 47 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je ein Mitglied aller Schulleitungen, das Konventspräsidium sowie eine weitere von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.

³ Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.2 Sozialbehörde

Art. 48 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfe- und das Vormundchaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 49 Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über

- a) gebundene Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 100'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 100'000.--, höchstens Fr. 200'000.--im Jahr
- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 15'000.--
- f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 10'000.--, höchstens Fr. 15'000.--im Jahr
- g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

Art. 50 Konstituierungskompetenzen

¹ Die Sozialbehörde bestimmt oder wählt
aus ihrer Mitte

- das Vizepräsidium
- die Vormundschaftsbehörde
- die Sozialhilfebehörde

² Die Sozialbehörde stellt an
das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe

E Einzelbeamtungen

Art. 51 Stadttammann- und Betreibungsamt

¹ Die Stadtamtsfrau oder der Stadttammann ist zugleich Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter und besorgt die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben

² Das Stadttammann- und Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster

Art. 52 Friedensrichteramt

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erfüllt die gemäss kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster.

F Wahlbüro

Art. 53 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.

² Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsident oder der Stadtpräsidentin (Präsidium) , dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin (Sekretariat) sowie den vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

³ Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu. Er erlässt hierüber verbindliche Vorschriften.

Minderheitsantrag SP

G Ombudsperson

Art. 54 (zusätzlich):

¹ Die Ombudsperson vermittelt zwischen Privatpersonen und der Verwaltung, Behörden oder Privaten, welche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsperson ist unabhängig

³ Die Wahrnehmung der Tätigkeit der Ombudsperson wird der kantonalen Ombudsstelle übertragen .

Bisheriger Artikel 54 wird zu Art. 55.

Bisheriger Abschnitt „G“ wird zu Abschnitt „H“, „H“ wird zum „I“

G Amts- und Dienstverhältnis

Art. 54 Amts- und Dienstverhältnis

Die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer wird unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes durch die Personalverordnung und die dazugehörigen Erlasse geregelt.

H Schlussbestimmungen

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 2008 in Kraft.

² Sie bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Stadt Uster sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Kommissionspräsident:

Die Parlamentssekretärin

Werner Hürlimann

Catherine Wenzel